

# Verhaltensregeln zur branchennahen Steuerung des Datenschutzes

## Beispiel: Versicherungswirtschaft

Dr. Martina Vomhof

Sommerakademie des ULD Schleswig-Holstein  
am 30. August 2010



## Agenda

1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen
2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage
3. Alternative: Verhaltensregeln nach § 38 a BDSG
  - 3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft
  - 3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln
4. Schlusswort

## 1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

Die Versicherungswirtschaft arbeitet mit – oft sehr sensiblen - personenbezogenen Daten ihrer Kunden.

Sie ist auf das Vertrauen ihrer Kunden in besonderem Maße angewiesen.

## 1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

Vernachlässigung des Datenschutzes bedeutet ...

- Reaktionen der Datenschutzbehörden
- Reaktionen der Verbraucherschutzverbände
- Reaktionen der Politik
- negative Presse
- Imageschaden

## 1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

# Nötig ist eine klare rechtliche Grundlage für Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung

## Agenda

1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

3. Alternative: Verhaltensregeln nach § 38 a BDSG

3.1. Konzept des Code of Conduct der  
Versicherungswirtschaft

3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln

4. Schlusswort

## 2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

**Die Versicherungswirtschaft holt bisher eine umfassende datenschutzrechtliche Einwilligung für ihre Datenverarbeitungsvorgänge ein.**

- Einwilligung im Antrag
- Merkblatt zur Einwilligung

## 2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

**Vorteile der datenschutzrechtlichen Einwilligung**

- § 4 BDSG: Einwilligung als (vermeintlich) sichere Alternative zur gesetzlichen Regelung
- Abbildung der branchenspezifischen Besonderheiten möglich
- Erfassung von Sachverhalten, für die es keine gesetzliche Erlaubnisnorm gibt
- keine Unsicherheiten hinsichtlich der Gesetzesauslegung durch Datenschutzbehörden

## 2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

### Nachteile/Risiken der datenschutzrechtlichen Einwilligung (1)

- Schwer nachvollziehbar bei notwendiger Datenerhebung (Kritikpunkt: Freiwilligkeit)
- hohe Anforderungen an verständliche Abbildung der Betriebsabläufe (Kritikpunkt: Transparenz)
- unterschiedliche Beurteilung der Anforderungen durch Datenschutzbehörden und Verbraucherschutzverbände

## 2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

### Nachteile/Risiken der datenschutzrechtlichen Einwilligung (2)

- unpassendes Instrument für die Legitimation organisatorischer Entscheidungen des Unternehmens
- Einholung einer Einwilligung nach Vertragsschluss kaum erfolgversprechend (geringe Rückläufe)

# Agenda

1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

3. Alternative: Verhaltensregeln nach § 38 a BDSG

3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft

3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln

4. Schlusswort

## 3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft

Der überwiegende Teil der Datenverarbeitung in der Schadenversicherung ist auf der Grundlage **gesetzlicher Erlaubnisvorschriften** möglich.

Sie werden durch **Verhaltensregeln (§ 38 a BDSG)** für die Branche konkretisiert.

Daneben werden nur tatsächlich einwilligungsbedürftige Sachverhalte durch eine **Einwilligungsklausel** gedeckt:

- Gesundheitsdaten und weitere Fälle des § 203 StGB
- Bestimmte Datenverarbeitungen zu Werbezwecken

### **3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft**

#### **§ 38a BDSG**

- (1) Berufsverbände und andere Vereinigungen, die bestimmte Gruppen von verantwortlichen Stellen vertreten, können Entwürfe für Verhaltensregeln zur Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen der zuständigen Aufsichtsbehörde unterbreiten.
- (2) Die Aufsichtsbehörde überprüft die Vereinbarkeit der ihr unterbreiteten Entwürfe mit dem geltenden Datenschutzrecht.

### **3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft**

#### **GDV als Wirtschaftsverband kann Verhaltensrichtlinien aufstellen**

- Arbeitsgruppe mit Mitgliedsunternehmen
- Wissenschaftlicher Berater
- Lenkungsausschuss mit Vertretern der Datenschutzbehörden und eines Verbraucherverbandes

### **3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft**

#### **Bindung der Mitgliedsunternehmen**

- Keine automatische Bindung aufgrund der Mitgliedschaft im GDV
- Mitgliedsunternehmen müssen beitreten
- Erklärung gegenüber dem GDV, Dokumentation und Bekanntgabe

### **3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft**

#### **Akzeptanz durch die Aufsichtsbehörden**

- Verwaltungsrechtliche Zertifizierung der Verhaltensregeln allein durch den zuständigen Berliner Datenschutzbeauftragten
- Damit ist Übereinstimmung mit geltendem Datenschutzrecht geprüft (§ 38a Abs. 2 BDSG)
- Datenschutzbehörden der Länder fassen Beschluss im sog. Düsseldorfer Kreis

### 3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft

#### Geltungsbereich

- **Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung** in Deutschland, der Europäischen Union und unter gewissen Voraussetzungen darüber hinaus (Art. 1)
- **Versicherungsgeschäft**
  - nicht Arbeitsrecht, Gesellschaftsrecht, Einkauf u. a.
  - nicht nur gegenüber Versicherungsnehmern, sondern auch gegenüber Dritten, z. B. Geschädigten

### 3.1. Konzept des Code of Conduct der Versicherungswirtschaft

#### Anforderungen an Verhaltensregeln nach § 38a BDSG

- Förderung der Durchführung von datenschutzrechtlichen Regelungen (§ 38a Abs. 1 BDSG)
- „Mehrwerte“?
  - Konkretisierung datenschutzrechtlicher Bestimmungen für die Branche (horizontaler Mehrwert – Art. 27 RL 95/46/EG)
  - Datenschutz über das BDSG hinaus (vertikaler Mehrwert)?

## 3.2. Regelungsgegenstand des Code of Conduct

### Horizontale Mehrwerte

Datenschutzrechtliche Vorschriften werden für die Branche konkretisiert, z. B. durch Beschreibung von Verfahrensabläufen und Aufzählung von Fallgruppen zu Abwägungsklauseln

#### Beispiele:

- Tarifikalkulation
- Datenaustausch mit anderen Versicherern
- Einschaltung von Rückversicherern
- Datenübermittlung an Vermittler
- Gemeinsame Datenverarbeitung in der Unternehmensgruppe
- Beauftragung von Dienstleistern

## 3.2. Regelungsgegenstand des Code of Conduct

### Vertikale Mehrwerte

Gewährleistung eines Datenschutzniveaus, das über die gesetzlichen Vorgaben hinausgeht

#### Beispiele:

- Datenschutz- und Datensicherheitskonzept unter Einbeziehung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten
- Unternehmensrichtlinie für die Datenweitergabe innerhalb international tätiger Unternehmen für in Deutschland erhobene bzw. verarbeitete Daten verpflichtend
- Eigene Einwilligung älterer Minderjähriger

## 3.2. Regelungsgegenstand des Code of Conduct

### Vertikale Mehrwerte (2)

- **Transparenz**, z. B.
  - Bestätigung jeder mündlichen Einwilligung
  - Hinweis auf Auskunfts-, Berichtigungs-, Lösungs- und Sperrungsansprüche bei Datenerhebung
  - Informationspflicht bei Vermittlerwechsel
  - Bekanntmachung bestimmter Datenempfänger über Internet und auf Anfrage in Schrift- bzw. Textform
- **Dokumentation**, z.B.
  - Dokumentation einer mündlichen Einwilligung
  - Dokumentation des Einsatzes automatisierter Entscheidungshilfen

## 3.2. Regelungsgegenstand des Code of Conduct

Die Verhaltensregeln behalten zwangsläufig einen gewissen **Abstraktionsgrad** und lassen damit Raum für unternehmensindividuelle Prozesse

- ➔ Ausfüllung durch Erläuterungen zu den Verhaltensrichtlinien
- ➔ Interpretationsspielraum
- ➔ ggf. Abstimmung mit Landesdatenschutzaufsicht

# Agenda

1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

3. Alternative: Verhaltensregeln nach § 38 a BDSG

3.1. Konzept des Code of Conduct der  
Versicherungswirtschaft

3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln

4. Schlusswort

## 3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln Vorteile für alle Beteiligten

**Bereichsspezifische Regelung**

Datenschutzrechtliche Vorschriften berücksichtigen die Besonderheiten der Branche (vgl. Art. 27 RL 95/46/EG)

**Rechtssicherheit**

Verhaltensregeln werden von einer Aufsichtsbehörde auf die Vereinbarkeit mit dem Datenschutzrecht überprüft (§ 38 Abs. 2 BDSG)

## 3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln Vorteile für die Kunden

Aufsichtsrechtlich geprüfte Regeln zum Umgang mit den Daten

Gleicher Mindeststandard bei allen Versicherungsunternehmen

Einwilligung nur, wo wirklich Entscheidungsfreiheit besteht

Keine Überforderung durch lange, zwangsläufig schwer verständliche Klauseln

Mehrwerte



## 3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln Vorteile für die Versicherungswirtschaft

Einigung mit den Datenschutzbehörden und Verbraucherschutzverbänden

- keine Schwierigkeiten mit Freiwilligkeit und Transparenz einer Einwilligung

Verbindliche Klärung von Zweifelsfragen der Auslegung gesetzlicher Vorschriften

Bundeseinheitliche Rechtsanwendung

- Keine Rechtszersplitterung durch unterschiedliche Ansichten der Aufsichtsbehörden
- Gleiche Bedingungen für alle Unternehmen

Imagegewinn durch Vorreiterrolle der Deutschen Versicherungswirtschaft



## 3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln

### Nachteile

- **Zeitaufwand für Abstimmung mit den verschiedenen Datenschutzbehörden**
- **Keine Lösung für im BDSG nicht geregelte Datenverarbeitungen**
- **Keine befriedigende Lösung für die Erhebung und Verarbeitung von Gesundheitsdaten**
- **Keine Legitimation bisheriger Datenverarbeitung**

## Agenda

1. Bedeutung des Datenschutzes für Versicherungsunternehmen

2. Einwilligungsklausel als bisherige Rechtsgrundlage

3. Alternative: Verhaltensregeln nach § 38 a BDSG

3.1. Konzept des Code of Conduct der  
Versicherungswirtschaft

3.2. Vor- und Nachteile der Verhaltensregeln

4. Schlusswort

## 4. Schlusswort

... an die Unternehmen

Das Vertrauen der Kunden ist ein hohes Kapital – Wagen Sie neue Wege!

... an die Datenschutzbehörden

Geben Sie Branchen, die neue Wege gehen wollen, eine Chance!